

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV Stand 31.12.2017

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Netz- oder Umsp				
Mittelspannung (MSP)	15,70	3,90	95,67	0,70
Umspannung MSP/NSP	14,79	5,14	141,53	0,07
Niederspannung (NSP)	25,11	5,78	70,35	3,97

Die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen nach § 120 Abs. 4 EnWG, die für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 gezahlt werden, sind diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 des EnLAG in Abzug zu bringen, die in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Anhand dessen sind die Netzentgelte der Teutoburger Energie Netzwerk eG neu berechnet worden und dienen zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung, deren Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 erfolgte, werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Bei Neuanlagen mit volatiler Erzeugung, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden, erfolgt keine Vergütung.